

13. Zum Begriffe der auf den veräußerten Geschäftsanteil einer Gesellschaft m. b. H. rückständigen Leistungen.
GmbHG. § 16.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1914 i. S. Tr. G. m. b. H. (Kl.)
m. B. (Bekl.). Rep. II. 536/13.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin ist eine als Gesellschaft m. b. H. organisierte Zuckerfabrik, der der Beklagte als Gesellschafter angehörte. Gemäß der Satzung § 6 hat jeder Gesellschafter die Pflicht, auf je 1500 *M* seiner Einlage drei Hektar Land mit Rüben zu bebauen und die gezogenen Rüben an die Gesellschaft zu liefern. Für den Anbau und die Ablieferung gilt die Vorschrift des § 7, daß jeder Gesellschafter alljährlich bis zum 1. Februar der Gesellschaft zu melden hat, auf welchem Lande er Rüben bauen will, daß die Gesellschaft den Samen liefert und den Anbau überwacht, daß endlich der Gesellschafter nach der Ernte die gezogenen Rüben auf Abruf zu liefern hat. Laut § 12 sind die Gesellschaftsanteile veräußerlich, jedoch steht der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu.

Anfangs 1912 meldete der Beklagte entsprechend seiner Stammeinlage 24 Hektar Land zum Rübenbau an, empfing von der Gesellschaft den Samen und bestellte damit das Land. Am 20. Juli stellte er der Gesellschaft seinen Gesellschaftsanteil unentgeltlich und sogar unter Zahlung von 120 *M* zur Verfügung, was diese ablehnte. Darauf veräußerte er den Anteil durch notariellen Akt vom 9. August unentgeltlich an einen Dritten, der dies an demselben Tage der Klägerin anzeigte. Die Lieferung der angebauten Pflichtrüben wurde von dem Beklagten verweigert. Der Erwerber des Anteils bot sie an, jedoch nur gegen vorherige Zahlung eines Preises von 1,80 *M* für 50 Kilo.

Die Klägerin erhob Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Lieferung der im Jahre 1912 angebauten 24 Hektar Pflichtrüben oder zur Zahlung der in § 11 der Statuten festgesetzten Strafe von 50 *ℳ* für je 50 Kilo zu verurteilen. Das Landgericht erkannte

diesem Antrage gemäß, wogegen das Oberlandesgericht die Klage abwies. Die eingelegte Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Dagegen ist der Angriff auf den zweiten Teil der Entscheidung berechtigt, weil dieser auf unrichtiger Anwendung des § 16 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., beruht.

Die Gesellschafter sind durch die Satzung keineswegs nur verpflichtet, der Gesellschaft in jedem Herbst bestimmte Mengen Rüben zu liefern, sondern laut den eingehenden Vorschriften der §§ 6, 7 haben sie Rüben zu bauen. Sie sollen jedes Jahr vor dem 1. Februar anmelden, auf welchen Grundstücken sie Rüben bauen wollen, müssen den von der Gesellschaft gelieferten Samen verwenden, sich ihrer Aufsicht unterwerfen und die gesamte auf dem angemeldeten Lande gezogene Ernte abliefern. Alles dieses ist eine einheitliche, unteilbare Leistung, zu der sie der Gesellschaft verpflichtet sind (vgl. hierzu das Urteil dieses Senats, Rep. II 506/13, i. S. B. w. Bergische Kleinbahnen). Wenn die Gesellschafter außer Stande sind, dieser ihrer Rübenbaupflicht zu genügen, so sollen sie schon vor dem 1. Februar die Gesellschaft mit der Eindeckung beauftragen. Die den Rübenbau betreffenden Pflichten der Gesellschafter beginnen also schon mit dem 1. Februar jedes Jahres. Wenn ein Gesellschafter während der Monate vom 1. Februar bis zur Ablieferung der Rüben seinen Geschäftsanteil veräußert, insbesondere wenn er dies, wie hier geschehen, im August tut, so muß er mit der Erfüllung seiner Pflicht zum Rübenbau schon begonnen haben; sonst ist er mit seiner Leistung im Rückstande. Hätte also der Beklagte vor der Veräußerung des Geschäftsanteils weder Land angemeldet, noch es mit dem Samen der Gesellschaft bestellt, so wäre er zur Zeit der Veräußerung mit seiner Leistung im Rückstande gewesen und würde nach § 16 Abs. 3 GmbHG., auch bei dessen engster Auslegung, für die Erfüllung der Rübenbaupflicht verhaftet bleiben. Denn daß die Erfüllung dieser Pflicht von der Anmeldung des Landes bis zur Ablieferung der Rüben eine einheitliche, unteilbare Leistung ist, kann nicht zweifelhaft sein.

Tatsächlich hat der Beklagte seine Grundstücke rechtzeitig angemeldet und mit dem Samen der Gesellschaft bestellt. Er hatte also zur Zeit der Veräußerung seines Anteils mit der Erfüllung der Rübenbaupflicht begonnen. Die Gesellschaft hatte auch ihm

gegenüber einen Anspruch auf Bezug der Ernte gerade der mit ihrem Samen bestellten Acker, also auf eine in sich bestimmte Leistung erworben. Bei dieser Sachlage muß die Rübenbaupflicht des Beklagten wegen der im August auf dem Felde stehenden Rüben als eine rückständige Leistung im Sinne des § 16 GmbHG. erachtet werden. Dazu gehört nicht, daß der Schuldner mit der Leistung im Verzuge war, sondern nur, daß die Leistung fällig und noch nicht bewirkt war. Hier war der Anfangstermin für die Erfüllung der Pflicht zum Rübenbau verstrichen; der Beklagte hatte auch mit ihrer Erfüllung begonnen, sie aber noch nicht vollendet, weil seine Leistung sich über die ganze Zeit vom Februar bis nach der Ernte erstreckte. Daß eine solche einheitliche und unteilbare Leistung, die längere Monate in Anspruch nimmt, durch die dazwischen kommende Veräußerung des Geschäftsanteils in zwei Teile zerschnitten werden sollte, von denen der eine dem Veräußerer, der andere dem Erwerber obläge, ist sachlich unmöglich und deswegen undenkbar. Sie muß vielmehr von dem Beklagten, der bei der Fälligkeit der Schuldner war, zu Ende geführt werden.

Dies wird auch durch den in der Satzung umschriebenen Aufbau der Gesellschaft und durch die Art, wie in ihr die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienenden Leistungen der Gesellschafter geordnet sind, so unabweislich gefordert, daß es, wenn nicht schon die Regel des Gesetzes es ergäbe, aus dem Gesamtinhalte der Satzung entnommen werden müßte. Ein Erwerber, der im Laufe des Sommers einen Geschäftsanteil erwirbt, kann die Rübenbaupflicht nicht mehr erfüllen. Er kann dies weder durch eigene Leistung, noch indem er die Gesellschaft mit der Eindeckung beauftragt, weil es für beides zu spät ist. Würde nun der Veräußerer mit dem Zeitpunkte seines Ausscheidens von der Fortführung des begonnenen Rübenbaues für die Gesellschaft frei, so würde diese nicht nur des bereits erworbenen Anspruches auf die bestimmten, für sie angebauten Rüben verlustig gehen, sondern überhaupt für das laufende Jahr gegen niemand Anspruch auf Rübenbau für den veräußerten Anteil besitzen. Das ist mit der Art und Weise, wie nach der Satzung der Gesellschaftszweck erreicht werden soll, unvereinbar und ist deshalb auch durch den Inhalt der Satzung ausgeschlossen. Es ergibt sich vielmehr, wenn auch der streitige Fall in der Satzung nicht ausdrücklich ge-

ordnet ist, doch aus der Gesamtheit der getroffenen Bestimmungen die wirtschaftlich und logisch notwendige Folge, daß der im Laufe der Saison ausscheidende Gesellschafter für die Ablieferung der von ihm für die Gesellschaft angebauten Rüben verhaftet bleiben muß.

Danach hat also der Beklagte durch Nichtablieferung dieser Rüben die Vertragsstrafe von 50 ₰ für den Zentner vertwirkt". . .